



VERWALTUNGSANORDNUNG
zum Melden von Juniorenmannschaften
(§ 37 Abs. 2 SpO/WDFV)

1. Vereinen, die eine oder mehrere Herrenmannschaft(en), aber keine Juniorenmannschaft, eine oder mehrere Frauenmannschaft(en), aber keine Juniorinnenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb melden, kann ein Ordnungsgeld (OG) als Ausgleichsabgabe auferlegt werden (§ 37 Absatz 2 SpO/WDFV).
2. Als am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Junioren-/Juniorinnenmannschaften werden nur die gezählt, die in der fraglichen Spielzeit mindestens zehn Pflichtspiele bestritten haben.
3. Zuständig für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein OG festgesetzt wird, ist der jeweils zuständige Kreisvorstand, der die örtlichen Gegebenheiten und vereinsbedingten Umstände zu berücksichtigen hat.
4. Das zu verhängende OG sollte im Regelfalle 250,- Euro je fehlender Junioren-/ Juniorinnenmannschaft und je Spieljahr betragen (zugleich Höchstsatz nach § 4 Absatz 2 RuVOWDFV).
5. OG sollten im Regelfalle erst bei Vereinen verhängt werden, deren 1. Mannschaft ab Kreisliga A aufwärts spielt.
6. Bei Vereinen, die von ausländischen Mitbürgern geführt werden und in denen überwiegend ausländische Spieler mitwirken, soll im Regelfalle kein OG festgesetzt werden (Grund: Integration der ausländischen Kinder/Jugendlichen soll nicht behindert werden).
7. Vor Verhängung eines OG ist dem betroffenen Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
8. Über die Verteilung der Mittel an Vereine, die sich durch besonders förderungswürdige Jugendarbeit auszeichnen, entscheidet der Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.